

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

121

Stück 24

Freiburg im Breisgau, 23. Oktober

1957

Auflösung der Gesamtkirchengemeinde Hockenheim. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde »Liebfrauen« in Singen a.H. — Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. — Malteser-Hilfsdienst. — Meldung über das Ergebnis der Stiftungsratswahlen. — Sterbefall.

Nr. 153

### Auflösung der Gesamtkirchengemeinde Hockenheim

Die Vereinigung der beiden römisch-katholischen Kirchengemeinden Hockenheim und Neulußheim zur Katholischen Gesamtkirchengemeinde Hockenheim heben Wir mit Wirkung vom 1. April 1956 auf und verfügen, daß von diesem Zeitpunkt an die beiden römisch-katholischen Kirchengemeinden Hockenheim und Neulußheim das kirchliche Besteuerungsrecht getrennt ausüben.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 11. September 1957 seine Zustimmung zur Auflösung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Hockenheim erteilt.

Freiburg i. Br., den 17. September 1957.

† Eugen, Erzbischof.

der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71 u. 78) die staatliche Genehmigung zur Errichtung der neuen Kirchengemeinde erteilt.

Freiburg i. Br., den 1. Oktober 1957.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 155

Ord. 16. 9. 57

### Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Wir geben nachstehend unserem Klerus die im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 40 vom 8. August 1957 S. 1058 ff. veröffentlichte Neufassung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit bekannt.

Das Gesetz bietet eine Reihe wertvoller neuer Bestimmungen, deren praktische Anwendung wesentlich zur Zurückdrängung der Jugendgefährdung und ihrer Ursachen beitragen wird. Noch wichtiger ist es, daß durch eine planmäßige Jugendschutzarbeit in der Pfarrei unter den Erwachsenen, insbesondere unter den Eltern, das Verantwortungsbewußtsein für den Schutz gerade der heranwachsenden und am meisten gefährdeten Jugend geweckt wird und sie zur Beachtung der einzelnen Bestimmungen des Jugendschutz-Gesetzes, z. B. bezüglich Besuch des Films, öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer Vergnügungsstätten und bezüglich des Alkohol- und Tabakgenusses angeleitet werden.

Dieser Nummer des Amtsblattes liegt eine übersichtliche Tabelle mit den einzelnen gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen bei sowie eine Zusammenstellung des neuesten Fachschrifttums zum Jugendschutz, das der Hoheneck-Verlag, Hamm/Westf., Haus Hoheneck, Jägerallee 25, herausbringt. Damit dieses Jugendschutz-Gesetz wirklich zur Anwendung gelangt und zum Heil der Jugend sich auswirkt, ist es notwendig, daß in jeder Gemeinde einige Erwachsene für eine ständige Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gewonnen werden.

Nr. 154

### Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde »Liebfrauen« in Singen a.H.

Für die Katholiken der Pfarrkuratie »Liebfrauen« in Singen a.H. errichten Wir, unter Lostrennung von den bisherigen Kirchengemeinden St. Peter und Paul und Herz-Jesu, jedoch unter Belassung im Verband der Gesamtkirchengemeinde Singen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 eine eigene, selbständige, rechtspersönliche römisch-katholische Kirchengemeinde »Liebfrauen« in Singen. Die Grenzen der neuerrichteten Kirchengemeinde decken sich mit den Grenzen der Pfarrkuratie »Liebfrauen« in Singen a.H.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 25. September 1957 gemäß Artikel 1 und 11 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in

Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit  
Vom 27. Juli 1957

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Neufassung des Gesetzes  
zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) erhält folgende Fassung:

Gesetz zum Schutze der Jugend  
in der Öffentlichkeit

§ 1

(1) Kinder und Jugendliche, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, sind durch die zuständigen Behörden oder Stellen dem Jugendamt zu melden.

(2) Sie sind außerdem zum Verlassen eines Ortes anzuhalten, wenn eine ihnen dort unmittelbar drohende Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann. Wenn nötig, sind sie dem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

(3) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(4) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen. In den Fällen der §§ 2 bis 4 stehen den Erziehungsberechtigten Personen über einundzwanzig Jahren gleich, die mit Zustimmung des Sorgeberechtigten (Satz 1) das Kind oder den Jugendlichen zur Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung in ihre Obhut genommen haben.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet.

(2) Dies gilt nicht, wenn die Kinder oder Jugendlichen

1. an einer Veranstaltung teilnehmen, die der geistigen, sittlichen oder beruflichen Förderung der Jugend dient,
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen, solange dazu der Aufenthalt in der Gaststätte erforderlich ist.

§ 3

(1) Kindern und Jugendlichen darf in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein weder abgegeben

noch sein Genuß gestattet werden. Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Genußmittel.

(2) Andere alkoholische Getränke dürfen in Gaststätten und Verkaufsstellen zum eigenen Genuß nicht abgegeben werden

1. Kindern,
2. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, die nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.

§ 4

(1) Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht gestattet werden.

(2) Jugendlichen von sechzehn Jahren oder darüber darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24 Uhr gestattet werden, jedoch ab 22 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 und 2 können auf Vorschlag der in § 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) vorgesehenen Organe (Landesjugendamt, Jugendamt) zugelassen werden.

§ 5

(1) Die Anwesenheit bei Varieté-, Kabarett- oder Revueveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern unter sechs Jahren nicht gestattet werden.

(2) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf gestattet werden

1. Kindern, die sechs, aber noch nicht zwölf Jahre alt sind, wenn die vorgezeigten Filme zur Vorführung vor Kindern dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 20 Uhr beendet ist,
2. Kindern und Jugendlichen, die zwölf, aber noch nicht sechzehn Jahre alt sind, wenn die vorgezeigten Filme zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 22 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen, die sechzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, wenn die vorgezeigten Filme zur Vorführung vor Jugendlichen dieses Alters freigegeben sind und die Vorführung bis spätestens 23 Uhr beendet ist.

(3) Filme, die geeignet sind, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur leiblichen, seelischen oder gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu beeinträchtigen,

# Neuer gesetzlicher Jugendschutz

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit will das Elternhaus in seiner Aufgabe unterstützen, der Jugend den erforderlichen Schutz vor den vielen Gefährdungen in der Öffentlichkeit angedeihen zu lassen. Es will helfen, die Jugend vor sittlichen und gesundheitlichen Schäden und Gefahren, die ihr außerhalb des Elternhauses drohen, zu bewahren.

Die Schutzverpflichtung gegenüber der Jugend soll im gesamten öffentlichen Leben erkannt und wirksam werden. Darum treffen die Strafvorschriften des Gesetzes auch nur Gewerbetreibende und Veranstalter, die den Schutzbestimmungen vorsätzlich zuwiderhandeln und dadurch ein Kind oder einen Jugendlichen leichtfertig gefährden oder wiederholt gegen die Vorschriften der §§ 2-9 verstoßen. Personen über 21 Jahren, die vorsätzlich ihrer durch das Gesetz gebotenen Schutzpflicht gegenüber den Jugendlichen nicht nachkommen und Gewerbetreibende und Veranstalter, die vorsätzlich oder fahrlässig die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes übertreten, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet wird. Dagegen gelten Verstöße gegen dieses Gesetz durch Jugendliche selbst nicht als strafbare Handlungen, sondern als Anzeichen einer Gefährdung, die das Jugendamt verpflichtet, zu prüfen, ob erzieherische Maßnahmen erforderlich sind.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Verantwortung für die Jugend im gesamten öffentlichen Leben mehr als bisher wirksam zu machen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden durch engste Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei sowie durch die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit der Elternschaft und der gesamten Erzieherchaft in und außerhalb der Schule, mit den freien Organisationen der Jugendwohlfahrt und Jugendpflege und mit den Verbänden der Gewerbetreibenden. Ebenfalls ist zur Mitarbeit die Jugend selbst berufen.

Der Erfolg dieses Gesetzes hängt also wesentlich davon ab, inwieweit pädagogische Einsicht und Geschicklichkeit der Stellen und der Personen, die mit seiner Durchführung betraut und zur Mitwirkung berufen sind, in der Praxis zur Geltung kommen.\*

\* Im wesentlichen der Einleitung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 entnommen.

„Man ist sich allgemein darüber im klaren, daß in der heutigen Zeit, in der der Freizeitraum eine immer größere Bedeutung gewinnt, der Gesellschaft gegenüber der Jugend ein Erziehungsauftrag gegeben ist. In der Erziehungswirklichkeit dieser Zeit soll auch das neugefaßte Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einen Beitrag leisten, damit durch die Hilfe der Gemeinschaft wenigstens den äußeren Gefährdungen im öffentlichen Leben entgegengetreten werden kann.“

Ltd. Regierungsdirektor Dr. Walter Becker, Vorsitzender der Bundesarbeitsstelle  
Aktion Jugendschutz, in seinem Beitrag „Neuer Jugendschutz — neue Verantwortung!“  
Nr. 8 der Monatsschrift „Ruf ins Volk“, Sondernummer zum neuen Jugendschutzgesetz.

## Zusammenstellung der Gefährdungstatbestände des Gesetzes zum Schutz

§§	Gefährdungstatbestände	Schutzalter		
		1. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren <b>ohne</b> Begleitung eines Erziehungsberechtigten	2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren <b>in</b> Begleitung eines Erziehungsberechtigten	3. Jugendliche im Alter 16—18 Jahren <b>ohne</b> Begleitung eines Erziehungsberechtigten
§ 1	Orte, an denen Kindern oder Jugendlichen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht	Allgemeines Aufenthaltsverbot von Kindern und Jugendlichen		
§ 2	Aufenthalt in Gaststätten	nicht gestattet	gestattet	gestattet
§ 3,1	Abgabe und Genuß von Branntwein oder von überwiegend branntweinhltg. Genußmitteln	An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf keine		
§ 3,2	Abgabe von anderen alkoholischen Getränken z.B. Bier und Wein zum eigenen Genuß	nicht gestattet	a) an Kinder nicht gestattet b) an Jugendliche ab 14 J. nicht verboten	
§ 4	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	nicht gestattet	nicht gestattet	gestattet bis 22
§ 5	Anwesenheit bei Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen	nicht gestattet	nicht gestattet	nicht gestattet
§ 6	Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen	1. Kindern <b>unter</b> 6 Jahren nicht gestattet 2. Für Kinder im Alter von 6-12 J. nur gestattet, wenn der betreffende Film „freigegeben ab 6 J.“ und die Vorführung bis 20.00 Uhr beendet ist 3. Für Kinder und Jugendliche ab 12-16 Jahren nur gestattet, wenn der betreffende Film „freigegeben ab 12 Jahren“ und die Vorführung bis 22.00 Uhr beendet ist.		4. Für Jugendliche ab 16 Jahren nur gestattet, wenn der betreffende Film „freigegeben ab 16 Jahren“ und die Vorführung bis 23 Uhr beendet ist.
§ 7	1. Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen 2. Teilnahme an Glücksspielen in der Öffentlichkeit oder Benutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten	nicht gestattet	nicht gestattet	nicht gestattet
§ 8	Anwesenheit bei Veranstaltungen, die einen verrohenden Einfluß auf Kinder und Jugendliche ausüben können	nicht gestattet — wenn bestimmte Veranstaltungen in einer zu erlassenden Verordnung bezeichnet sind. —	nicht gestattet	nicht gestattet
§ 9	Tabakgenuß in der Öffentlichkeit	nicht gestattet	nicht gestattet	gestattet

Endliche im Alter 16—18 Jahren begleitete eines Erziehungsberechtigten	Ausnahmen	Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen	Strafvorschriften gegenüber Veranstaltern, Gewerbetreibenden oder deren Beauftragten und gegenüber Personen über 21 Jahren
3 Jahren	keine	1. Meldung eines ange- troffenen Jugendlichen an das Jugendamt 2. Entfernung des Ju- gendlichen vom Ort der Gefährdung 3. Zuführung des Jugendlichen an den Er- ziehungsberechtigten oder vorübergehend in die Obhut des Jugendamtes	Gemäß § 13 werden Veranstalter oder Gewerbetreibende oder deren Beauftragte, die vorsätzlich 1. gegen die Schutzvor- schriften der §§ 2-9 zuwi- derhandeln und dadurch ein Kind oder einen Ju- gendlichen leichtfertig ge- fährden oder 2. wiederholt gegen die Vorschriften der §§ 2-9 verstoßen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.
gestattet	Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gemäß Zif- fer 1 nur erlaubt: a) bei Teilnahme an einer jugendfördernden Veran- staltung b) während einer Reise c) zur Einnahme einer Mahl- zeit oder eines Getränkes	Gemäß § 12 leitet das Jugendamt auf Grund der bestehenden Vorschriften die erforderlichen Erzie- hungsmaßnahmen ein.	Gemäß § 14 werden Veranstalter, Ge- werbetreibende oder de- ren Beauftragte, die vor- sätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestim- mungen der §§ 2-10*) ver- stoßen und Personen über 21 Jahre, die vorsätzlich ein Kind oder einen Ju- gendlichen einer Gefähr- dung aussetzen, die ge- mäß den §§ 1-9 verhindert werden soll, mit einer Geldbuße geahndet.
stet		Auf Antrag des Jugend- amtes oder von Amts we- gen erteilt der Vormund- schaftsrichter Weisungen.	
stet bis 24 Uhr	Auf Vorschlag des Jugend- amtes können für bestimmte Tanzveranstaltungen Aus- nahmen zugelassen werden		
cht gestattet	Für jugendgeeignete Veranstaltungen können auf Vorschlag des Jugendamtes Ausnahmen bewilligt werden		
18 Jahren ge- de Film „frei- die Vorführung	keine. Die Schutzbestimmungen müssen auch bei Werbevor- spannen und Beiprogrammen eingehalten werden.		
cht gestattet	1. Auf Vorschlag des Jugend- amtes für bestimmte Spiel- einrichtungen zulässig 2. Bei Volksbelustigungen unter freiem Himmel von vorübergehender Dauer gilt das Verbot nicht, wenn als Gewinne nur Waren von geringem Wert verabfolgt werden.	Anmerkung *) § 10 bestimmt, daß Veranstalter und Gewerbe- treibende die für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften in deut- lich erkennbarer Form bekannt zu machen haben.  Filmtheaterinhaber haben noch zu beachten, daß nur die in § 6 aufgeführten „Freigabebezeich- nungen“ ausgehängt werden dürfen.	
cht gestattet nung als		Die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche (§ 11).	
gestattet		Was vom Gesetz gestattet ist, stellt einen Min- destschutz dar. Im übrigen haben Eltern und Erzieher in <b>eigener Verantwortung</b> zum Wohle ihrer Kinder ihre Entscheidungen zu treffen.	

## Das neue Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

hat der Bundestag in seiner Sitzung am 29. Juni 1957 mit Zustimmung aller Bundestagsabgeordneten mit einer einzigen Ausnahme angenommen und damit klar zum Ausdruck gebracht, daß die Jugend in der Bundesrepublik wegen ihrer erhöhten Gefährdung eines erhöhten gesetzlichen Schutzes bedarf. Auch das beste Gesetz wird erst dann seinen Zweck erfüllen, wenn es im gesamten Volk bekannt ist und angewendet wird.

Die umseitige Tabelle bietet einen schnellen, zuverlässigen Überblick über die Tatbestände der Jugendgefährdung und über die praktischen Möglichkeiten der Anwendung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen. Jeder, der sich beruflich oder — aus innerer Verantwortung veranlaßt — ehrenamtlich für den Jugendschutz und die praktische Anwendung der jetzt geltenden erheblich verbesserten Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einsetzen will, findet eine wertvolle Hilfe in dieser übersichtlichen Tabelle der oft schwierigen Materie des Gesetzes und seiner Anwendungsmöglichkeiten. Diese Tabelle ist gesondert herausgegeben und befindet sich außerdem in der Schrift

„Das neue Jugendschutzgesetz 1957,

Kurz-Kommentar für die praktische Arbeit“ von Assessor Aloysius Lange.

Der Hoheneck-Verlag bringt eine Reihe von weiteren Schriften und Handreichungen zum Teil sofort, zum Teil noch in diesem Winter-Halbjahr heraus.

### Zur Novelle zum Jugendschutzgesetz

erscheint im Herbst 1957 folgendes Schrifttum:

Aloysius Lange: „Das neue Jugendschutzgesetz 1957“, Kurzkommentar für die Praxis	DM —,50
Friedegard Baumann: „Handreichung zum Jugendschutzgesetz 1957“	DM —,20
Aushang-Plakat für Gaststätten	DM —,15
Aushang-Plakat für Branntwein (auch Likörpralinen!)-Verkaufsstellen	DM —,15
Aushang-Plakat für Lichtspieltheater	DM —,15
Sonderdruck der umseitigen Tabelle	DM —,10
Sondernummer der Zeitschrift „Ruf ins Volk“	DM —,25

Im Winter-Halbjahr erscheinen:

„Schutz der Jugend“, vierseitiges Flugblatt für Eltern über das neue Gesetz	DM —,10	ab 100 Stück	DM —,08
„So arbeiten wir mit dem Jugendschutzgesetz“, neu bearbeitet			DM —,40*
„Jugendschutz und Schulpflegschaft“			DM —,30*
„Jugendschutz und Polizei“			DM —,40*
„Bernad findet seinen Weg“, Lesebogen zum Jugendschutzgesetz für Berufsschulen			DM —,40

\* Preis wahrscheinlich, geringfügige Abweichungen möglich

Auf sämtliche Schriften gewähren wir bei Mehrbezug Staffelpreise.

**HOHENECK-VERLAG, HAMM (WESTF.), POSTFACH 291, RUF 2242**

dürfen nicht zur Vorführung vor diesen freigegeben werden.

(4) Das Recht der Freigabe von Filmen für Kinder und Jugendliche steht der obersten Landesbehörde zu. Sie kennzeichnet die Filme gemäß Absatz 2

Nr. 1 mit »Freigegeben ab sechs Jahren«,

Nr. 2 mit »Freigegeben ab zwölf Jahren«,

Nr. 3 mit »Freigegeben ab sechzehn Jahren« und alle übrigen Filme mit »Freigegeben ab achtzehn Jahren«.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme.

#### § 7

(1) Kindern und Jugendlichen darf nicht gestattet werden,

1. in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen anwesend zu sein, in denen Glücksspiele veranstaltet werden oder in denen mit mechanischer Vorrichtung ausgestattete Spielgeräte aufgestellt sind, oder
2. in der Öffentlichkeit an Glücksspielen teilzunehmen oder öffentlich aufgestellte Spielgeräte mit mechanischer Vorrichtung zu benutzen, welche die Möglichkeit eines Gewinnes bieten.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen unter freiem Himmel und von vorübergehender Dauer, wenn als Gewinne nur Waren von geringem Wert verabfolgt werden.

#### § 8

(1) Der Bundesminister des Innern ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Veranstaltungen zu bezeichnen, die ihrer Art nach geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche einen verrohenden Einfluß auszuüben.

(2) Kindern und Jugendlichen darf die Anwesenheit bei Veranstaltungen nicht gestattet werden, die in einer auf Grund des Absatzes 1 ergangenen Rechtsverordnung bezeichnet sind.

#### § 9

Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren darf der Tabakgenuß in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

#### § 10

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 2 bis 9 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften in einer deutlich erkennbaren Form bekanntzumachen. Zur Bekanntmachung der Freigabe von Filmen dürfen sie

nur die Kennzeichnung des § 6 Abs. 4 Satz 2 verwenden.

#### § 11

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

#### § 12

Bei Kindern und Jugendlichen, die

1. gemäß § 1 gemeldet werden,
2. bei dem Aufenthalt in Räumen, der Teilnahme an Veranstaltungen oder bei Betätigungen entgegen den Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 8 angetroffen werden oder
3. bei einem nach den §§ 3 und 9 verbotenen Genuß von alkoholischen Getränken oder Tabak betroffen werden,

leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

#### § 13

(1) Wer vorsätzlich als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. einer der in den §§ 2 bis 9 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 9 beharrlich wiederholt,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Dem Veranstalter oder Gewerbetreibenden steht gleich, wer von diesen mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder Betriebsteiles oder ausdrücklich damit beauftragt ist, die Einhaltung der durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zu überwachen.

#### § 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Veranstalter, Gewerbetreibender oder als Beauftragter im Sinne des § 13 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig einer der in §§ 2 bis 10 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt oder
2. als Person über einundzwanzig Jahren vorsätzlich ein Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen herbeiführt oder fördert, das durch §§ 1 bis 9 verhindert werden soll.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu ein-tausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünf-hundert Deutsche Mark geahndet werden.

## Artikel II

## Übergangsvorschriften

(1) Die gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) geprüften Filme gelten,

1. soweit sie als »Jugendfördernd« anerkannt sind, als »Freigegeben ab sechs Jahren«,
2. soweit sie als »Geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen« anerkannt sind, als »Freigegeben ab zwölf Jahren« und
3. soweit sie zur Vorführung ab sechzehn Jahren zugelassen sind, als »Freigegeben ab sechzehn Jahren«.

(2) Die oberste Landesbehörde kann über die Freigabe eines auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) anerkannten Films gemäß § 6 in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes erneut entscheiden.

## Artikel III

## Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 und § 30 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 567), vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) und vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) sowie der Verordnung zur Änderung gewerblicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) und der Verordnung zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 24. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 769) werden aufgehoben.

## Artikel IV

## Geltung im Land Berlin und im Saarland

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

## Artikel V

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Nr. 156

Ord. 17. 10. 57

## Malteser-Hilfsdienst

Die Bundesregierung hat neben dem Deutschen Roten Kreuz auch den Malteser-Ritter-Orden der Deutschen Assoziationen aufgefordert, bei der katholischen Bevölkerung die Ausbildung in der Ersten Hilfe und im Katastrophenschutz durchzuführen. Derselbe Auftrag wurde dem (evangelischen) Johanniter-Orden für die evangelische und dem Samariterbund für die konfessionell nicht gebundene Bevölkerung gegeben.

Der Malteser-Ritter-Orden hat aufgrund dieser Beauftragung den »Malteser-Hilfsdienst« gegründet, der im Einvernehmen mit den katholischen Bischöfen auf Diözesanebene seine Tätigkeit ausübt.

Die Ausbildung erfolgt auf religiös-sittlicher Grundlage. Sie wird für beide Geschlechter getrennt durch katholische Ärzte in enger Zusammenarbeit mit dem Caritasverband und den katholischen Organisationen durchgeführt. Die Leitung des Malteser-Hilfsdienstes in der Erzdiözese Freiburg liegt in Händen von Reichsgraf Clemens v. Kageneck, Freiburg.

Zwecks Anmeldung von Kursen wollen sich die Organisationen an den »Malteser-Hilfsdienst«, Freiburg i. Br., Eisenbahnstr. 3 wenden.

Nr. 157

OStR. 4. 10. 56

## Meldung

## über das Ergebnis der Stiftungsratswahlen

Nach § 29 Abs. 2 der Wahlordnung für die kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg badischen Anteils — vgl. auch Bekanntmachung im Erzbl. Amtsbl. 1957 S. 35 f. — mußte das Ergebnis der Stiftungsratswahlen vom 12. 5. 1957 nach Ablauf der Einspruchsfrist (26. 5. 1957) an den Erzbl. Oberstiftungsrat berichtet werden.

Die Stiftungsräte, die dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind, werden an die umgehende Berichterstattung erinnert. Dabei sind die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder mitzuteilen.

## Im Herrn ist verschieden

18. Oktober: Hahn Dr. Sebastian, Erzbl. Geistl. Rat,  
Professor a. D., † in Konstanz.  
R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat